

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien
SMTP: e-Recht@bmf.gv.at

Auskunft:
Dr. Sabrina Jurovic
T +43 5574 511 20216

Zahl: PrsG-312.01
Bregenz, am 03.06.2015

Betreff: Steuerreformgesetz 2015/2016; Entwurf; Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 19. Mai 2015, GZ: BMF-010200/0019-VI/1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Intention einer gesamthaften Steuerentlastung wird begrüßt. Im Detail finden sich jedoch Regelungen, die zu unverhältnismäßigen Belastungen und Härten führen, die zu vermeiden sind. Dies betrifft insbesondere Fragen der Grunderwerbsteuer und dort jene Erwerbe, die im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 GrEStG 1987 idF des Entwurfs als entgeltlich einzustufen sind, obwohl nur solche Gegenleistungen, die als nicht „klassisch“ bezeichnet werden können, vereinbart werden. Zu diesen Gegenleistungen zählen z.B. die Einräumung von Wohnrechten, die Übernahme von Schulden oder „Erbauszahlungen“.

In diesen Fällen kämen in der Regel weder der günstigere Stufentarif noch die Deckelung von höchstens 0,5 % des Grundstückswertes und auch nicht eine Ausschöpfung des Freibetrages in Höhe von 900.000 Euro zur Anwendung; im Gegenteil, es würde vielfach der Normaltarif von 3,5 % voll zum Tragen kommen. Dies wird abgelehnt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes – EStG 1988):

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1 EStG 1988):

Die Regelung sieht einen einheitlichen Afa-Satz von 2,5 % auf sämtliche Gebäude vor, die nicht Wohnzwecken dienen. Bei Gebäuden für Wohnzwecke soll der Afa-Satz auf 1,5 % verringert werden. Gesonderte Erleichterungen für die Tourismusbranche sind nicht vorgesehen.

Es wird für notwendig erachtet, für die Tourismusbranche jedenfalls für Instandhaltungen und Instandsetzungen Erleichterungen in den Richtlinien des BMF aufzunehmen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994):

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 2 Z. 1 lit. b und Abs. 3 Z 3a UStG 1994):

Für Restaurationsumsätze soll ein Steuersatz von 10%, für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (z.B. Frühstück), wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist, soll ein Steuersatz von 13 % gelten.

Es wird für notwendig erachtet, für die Tourismusbranche zumindest in den Richtlinien des BMF Vereinfachungen vorzusehen bzw. Klarstellungen zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die jeweiligen Steuersätze zur Anwendung gelangen.

Zu Z 5 (§ 12 UStG 1994):

Nach der neuen Z 2a im § 12 Abs. 2 UStG 1994 soll bei Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ein Vorsteuerabzug unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 möglich sein. Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen im Sinne dieser Bestimmung sind nach den Erläuterungen z.B. Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb, nicht aber z.B. Hybridfahrzeuge, die sowohl mit Elektromotor als auch mit Verbrennungsmotor angetrieben werden.

Bei Körperschaften öffentlichen Rechts ist erfahrungsgemäß der unternehmerische Bereich verhältnismäßig gering, so dass kein bzw. nur ein geringer Anteil der oben genannten Fahrzeuge vorsteuerabzugsfähig werden. Aus ökologischen Erwägungen sollte die Nutzung von Personen- oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer auch im öffentlichen Dienst forciert werden. Für Körperschaften öffentlichen Rechts soll daher auf jeden Fall – unabhängig von der unternehmerischen Tätigkeit – ein Vorsteuerabzug möglich sein. Eine entsprechende Anpassung der vorgeschlagenen Regelung wird angeregt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 – GrEStG 1987):

Zu Z 2 lit. a und Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 2 und § 7 GrEStG 1987):

Die vorgesehene lit. c im § 3 Abs. 1 Z 2 GrEStG 1987 sieht für Betriebs-, Teilbetriebs- und Mitunternehmeranteilsübertragungen eine teilweise Befreiung bis zu einem Wert von nunmehr 900.000 Euro (Freibetrag) vor.

Die Befreiung soll nicht nur bei unentgeltlichen, sondern auch bei teilentgeltlichen Erwerben greifen, wobei allerdings der maximale Freibetrag von 900.000 Euro nur beim unentgeltlichen Erwerb ausgeschöpft werden kann. Liegt ein teilentgeltlicher Erwerb vor, so vermindert sich der Freibetrag aliquot in jenem Ausmaß, der dem entgeltlichen Erwerb entspricht; der verminderte Freibetrag ist vom Wert des unentgeltlichen Teils abzuziehen.

Zudem wird eine Deckelung (hinsichtlich des unentgeltlichen Teils) nach § 7 Abs. 1 lit. 2a GrEStG 1987 mit 0,5 % vom Grundstückswert oder vom nachgewiesenen geringeren gemeinen Wert bei Betriebsübergaben vorgesehen.

Der unentgeltliche Erwerb soll gegenüber dem entgeltlichen Erwerb künftig dadurch begünstigt werden, dass nach § 7 GrEStG 1987 ein Stufentarif zur Anwendung kommt. Der Stufentarif soll nach § 7 Abs. 1 Z 2a GrEStG 1987 für die ersten 250.000 Euro 0,5 %, für die nächsten 150.000 Euro 2 % und darüber hinaus 3,5 % betragen.

Nach § 7 Abs. 1 Z 1 GrEStG 1987 gilt ein Erwerb als

- unentgeltlich, wenn die Gegenleistung nicht mehr als 30 % beträgt, als
- teilentgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 30 %, aber nicht mehr als 70 % beträgt, und als
- entgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 70 % ausmacht.

Der § 5 GrEStG 1987 regelt die Gegenleistungen. Zur Gegenleistung gehören z.B. nach § 5 Abs. 2 Z 2 GrEStG 1987 Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes übergehen, ausgenommen dauernde Lasten. Der Gegenleistung hinzuzurechnen sind z.B. nach § 5 Abs. 3 Z 1 GrEStG 1987 Leistungen, die der Erwerber des Grundstückes anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, dass sie auf den Erwerb des Grundstückes verzichten.

Die Anhebung des Freibetrages für Betriebsübergaben (von ursprünglich 365.000 Euro) auf 900.000 Euro (§ 3 Abs. 1 Z 2c GrEStG 1987) sowie die Einführung eines günstigeren Stufentarifs (§ 7 Abs. 1 lit. 2a GrEStG 1987) werden ausdrücklich begrüßt. Auch die vorgesehene Deckelung mit 0,5 % vom Grundstückswert (§ 7 Abs. 1 lit. 2a GrEStG 1987) wird grundsätzlich positiv gesehen.

Äußerst kritisch gesehen wird hingegen der § 7 Abs. 1 Z 1 GrEStG 1987, welcher die Erwerbe in unentgeltlich, teilentgeltlich und entgeltlich unterteilt; dies deshalb, weil durch diese

Unterteilung – in Verbindung mit § 5 GrEStG 1987 (Gegenleistungen) – unserer Ansicht nach insbesondere bereits finanziell schwache Betriebe benachteiligt werden. Die vorgeschlagenen Regelungen dürfen jedenfalls nicht dazu führen, dass die vorgesehenen Begünstigungen (Freibetrag, Deckelung sowie Stufentarif) nur dann (vollumfänglich) zur Anwendung gelangen, wenn es sich gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 GrEStG 1987 um einen unentgeltlichen Erwerb handelt.

Dazu folgendes Beispiel einer Betriebsübergabe innerhalb der Familie:

Ein Kind übernimmt den elterlichen Betrieb mit einem Grundstückswert in Höhe von 1,2 Mio. Euro sowie die darauf lastenden Schulden in Höhe von 600.000 Euro. Es hat zusätzlich ein weiteres Geschwister mit einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro auszuführen („Erbauzahlung“).

Die dargestellten Regelungen in den §§ 5 und § 7 GrEStG 1987 würden dazu führen, dass in diesem Fall die Übernahme zur Gänze als entgeltlicher Erwerb nach § 7 Abs. 1 Z 1 GrEStG 1987 einzustufen wäre, da die Gegenleistung mit insgesamt 850.000 Euro rund 71% ausmachen würde, und dies, obwohl den Eltern als Übergeber kein Geld zufließt.

Dies hätte zur Folge, dass das Kind, das den Betrieb übernimmt, einerseits den Freibetrag weder zur Gänze noch teilweise geltend machen könnte (weil der Freibetrag bei entgeltlichen Erwerben nicht anwendbar ist) und andererseits der Normaltarif in Höhe von 3,5% voll zur Anwendung kommen würde. Auch die Deckelung von höchstens 0,5 % des Grundstückswertes würde hier nicht greifen, da diese nur für den unentgeltlichen Teil von Bedeutung ist. Hinzu kommt, dass die Eltern durch die Beurteilung als entgeltlicher Erwerb zusätzlich Immobilienertragsteuer nach §§ 30 ff EStG 1988 zu entrichten hätten.

Wir gehen davon aus, dass die mit diesen vorgesehenen Regelungen verbundene Mehrbelastung für Familien nicht das Ziel des Gesetzgebers sein kann; sie werden daher entschieden abgelehnt.

Die dargestellte Problematik besteht nicht nur bei der Übernahme eines elterlichen Betriebes, sondern grundsätzlich auch bei der Übertragung von Immobilien innerhalb der Familie, bei welchen in vielen Fällen keine „klassischen“ Gegenleistungen vereinbart werden, sondern z.B. solche in Form von

- vorbehaltenen Wohnrechten oder Fruchtgenussrechten für den Übergeber selbst und/oder für seinen Partner,
- „Erbauzahlungen“ an Geschwister, die auf den Erwerb verzichten durch dasjenige Geschwister, das die Immobilie übernimmt, oder
- Schuldenübernahmen, die noch auf der Immobilie lasten.

Derartige nicht „klassischen“ Gegenleistungen – wie sie in der Praxis in Vorarlberg häufig erfolgen – sind Gegenleistungen im Sinne des § 5 GrEStG 1987, auch wenn dem Übergeber kein Geld zufließt.

Wenn z.B. das Wohnrecht, die übernommenen Schulden sowie die „Erbauzahlungen“ mehr als 70 % des Grundstückswertes ausmachen, ist der Erwerb nach § 7 Abs. 1 GrEStG 1987 als entgeltlicher Erwerb anzusehen. Folglich kommt auch hier nicht der günstigere Stufentarif sondern der Normaltarif in Höhe von 3,5% zum Tragen. Der Übergeber hätte außerdem auch in diesem Fall zusätzlich Immobilienertragsteuer nach §§ 30 ff EStG 1988 zu entrichten.

Diejenigen Kinder, welche z.B. das Elternhaus übernehmen, den Eltern ein Wohnrecht einräumen, die noch darauf befindlichen Schulden übernehmen und/oder die Geschwister auszahlen müssen, hätten mehr Grunderwerbsteuer zu entrichten, als diejenigen Geschwister, die ihren Anteil an den Immobilien unbelastet erhalten. Hervorzuheben ist, dass die steuererhöhende Wirkung von „Erbauzahlungen“ besonders Familien mit mehreren Kindern und wenig Immobilienvermögen belasten kann, was in besonderem Maße ungerechtfertigt erscheint.

Dass die Immobilienübertragung innerhalb der Familie zu einer derartigen Mehrbelastung für Familien führen würde, kann ebenfalls nicht Ziel des Gesetzgebers sein; auch aus diesen Gründen werden daher die vorgesehenen Regelungen entschieden abgelehnt.

Es wird daher eine Regelung gefordert, die nicht zu einer höheren Steuerbelastung innerhalb des Familienverbandes aufgrund von Wohnrechten, Schuldenübernahmen, „Erbauzahlungen“ udgl führt. Damit es zu keinen dermaßen großen Mehrbelastungen für Familien kommt und Immobilienübertragungen innerhalb der Familie auch in Zukunft leistbar bleiben, soll der Stufentarif innerhalb der Familie auch auf entgeltliche Erwerbe anwendbar sein (zumal nach der geltenden Rechtslage die Grunderwerbsteuer bei Erwerben innerhalb der Familie deutlich geringer ist, als sie es selbst bei Anwendung des Stufentarifs wäre.)

Zu Z 3 (§ 4 GrEStG 1987):

Nach § 4 Abs. 1 GrEStG 1987 ist die Steuer vom Wert der Gegenleistung (§ 5), mindestens von einem vom gemeinen Wert abgeleiteten Grundstückswert, zu berechnen. Die näheren Umstände und Modalitäten für die Ermittlung des Grundstückswertes sind durch Verordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze einer einfachen und sparsamen Verwaltung festzulegen.

Der Grundstückswert soll daher nach den Erläuterungen künftig als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder die Gegenleistung geringer als die genannten Werte ist. Außerdem soll der Grundstückswert ein vom gemeinen Wert abgeleiteter Wert sein.

Die angesprochene Verordnung liegt noch nicht vor. Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung sieht auch – abgesehen von der Berücksichtigung der Grundsätze einer einfachen und sparsamen Verwaltung – keinerlei „Rahmenvorgaben“ für die in der Verordnung zu regelnden näheren Umstände und Modalitäten vor. Für eine Einschätzung der geplanten Auswirkungen ist die

Verordnung jedoch unerlässlich. Um eine überhöhte Festlegung des Grundstückswertes zu vermeiden und gleichzeitig der Vorgabe einer unbürokratischen Festlegung zu genügen, wird es nötig sein, eine entsprechende Pauschalierung mit Abschlägen vorzusehen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesabgabenordnung – BAO):

Zu Z 6 (§ 211 BAO):

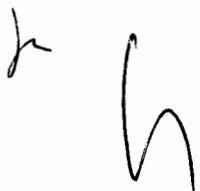
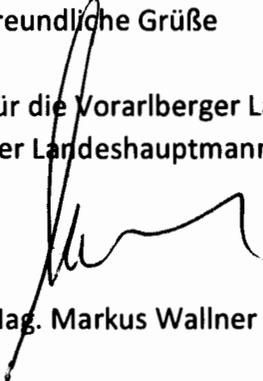
Der neue Abs. 5 des § 211 BAO sieht u.a. vor, dass wenn die Entrichtung im Wege der Überweisung gemäß Abs. 1 lit. c und d erfolgt, die Beauftragung mittels Electronic-Banking zu erfolgen hat, wenn dies dem Abgabepflichtigen zumutbar ist.

Unklar ist, was unter „zumutbar“ zu verstehen ist. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass gerade für ältere Personen die verpflichtende elektronische Überweisung eine große Hürde darstellen kann.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner



angeschrieben
abgefertigt 3.6.15
abgelegt

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat, Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, SMTP: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalratspräsident, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, SMTP: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at

24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spo.e.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, SMTP: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet
31. Abt. Verkehrsrecht (Ib), via VOKIS versendet
32. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
33. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
34. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), via VOKIS versendet
35. Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), via VOKIS versendet
36. Büro des Landeshauptmannes, im Hause, SMTP: manuela.hauser@vorarlberg.at
37. Büro Landesrat Johannes Rauch (LRJR), via VOKIS versendet